

SATZUNG

CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN (CVJM) MÜLHEIM AN DER RUHR E.V.

Vereinslosung:

Wachet, stehet im Glauben, seid männlich und seid stark.
(1. Kor. 16, Vers 13)

I. Name, Grundlage und Zweck

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM) Mülheim an der Ruhr e.V.“.

Er ist im Jahre 1946 durch Zusammenschluss der bis dahin bestehenden drei Vereine in der Altstadt entstanden. Er hat die Tradition des ältesten, am 2.2.1848 gegründeten Vereins übernommen, der seit 1904 im Vereinsregister eingetragen ist.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Grundlage der Arbeit des Vereins ist die Basis des Weltbundes der Christlichen Vereine Junger Männer (Pariser Basis von 1855) mit Zusatzerklärung:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

„Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

2. Auf dieser Grundlage will der CVJM allen Menschen unabhängig von Alter, Beruf, Rasse, Nationalität, Konfession oder politischer Einstellung dienen. Die Arbeit des Vereins beschränkt sich dabei weder auf seine Mitglieder noch auf junge Männer, doch ist der Dienst an jungen Menschen seine Hauptaufgabe.
3. In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinden, Vereinen und Organisationen, sofern diese mit ihrem Bekenntnis auf dem Boden des biblischen Christentums stehen, bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden.

§ 3 Mittel

1. Im Einzelnen sucht der Verein seine Aufgaben zu erfüllen
 - a) durch die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst,
 - b) durch Beratung, Betreuung und Hilfeleistung,
 - c) durch sein Bildungsprogramm, seine geselligen Veranstaltungen und durch Erholungsfreizeiten
 - d) durch Förderung des CVJM-Weltdienstes.
2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Einrichtungen des Vereins und die von ihm durchgeführten Maßnahmen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen steuerlichen Gemeinnützigkeitsverordnungen (z.Z. Dritter Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 vom 16.3.1976)
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) Eingeschriebene und Unterstützende Mitglieder
- b) Tätige Mitglieder (TM)
- c) Beratende Mitglieder (BM)

§5 Eingeschriebene und Unterstützende Mitglieder

1. Jedermann, der Grundlage und Zweck des Vereins gemäß § 2 anerkennt, kann eingeschriebenes Mitglied werden.
2. Jedermann, der die Arbeit des Vereins – insbesondere durch finanzielle Beiträge – unterstützen möchte, ohne eingeschriebenes Mitglied sein zu wollen, kann unterstützendes Mitglied werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mitglieder, die länger als 12 Monate ihren Beitrag nicht bezahlt haben und auch anderweitig nicht zu erkennen geben, dem Verein ferner als Mitglied angehören zu wollen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedschaft gestrichen werden. Eingeschriebene Mitglieder, die nicht mehr den vollen von der HV (§ 8) beschlossenen Mitgliederbeitrag zahlen, werden als unterstützende Mitglieder geführt.
5. Bei vereinschädigendem oder satzungswidrigen Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 6 Tätige Mitglieder

1. Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sind die Tätigen Mitglieder (TM).
2. Eingeschriebene Mitglieder, die Jesus Christus durch Wort und Wandel als ihren Herrn und Heiland bekennen und die Arbeit des Vereins durch Gebet und durch Opfer an Zeit und Geld stetig zu tragen bereit sind, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres durch Beschluss des Vorstandes zu Tätigen Mitgliedern berufen werden.
3. Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 fördern wollen. Sie haben auf jeder ordentlichen Hauptversammlung (HV gemäß § 8) mündlich oder, falls sie persönlich verhindert sind, schriftlich diese Erklärung zu erneuern. TM, die diese Erklärung nicht erneuern, hat der Vorstand auf seiner nächsten Sitzung, frühestens jedoch 4 Wochen nach der HV, die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft abzuerkennen.
4. TM, die die Voraussetzungen der Tätigen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, kann der Vorstand nach Anhörung der Betroffenen die Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft aberkennen.
5. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur Tätigen Mitgliedschaft (§ 6.3 und 6.4) steht dem Betroffenen Widerspruch zu. Er ist an die HV zu richten, die endgültig entscheidet (§ 8.3.k). Bis zur Entscheidung der HV ruhen Rechte und Pflichten des Betroffenen.
6. Die TM sind die Träger der Arbeit des Vereins als eines christlichen, missionarisch-diakonischen Laienwerkes. Sie pflegen durch Wortbetrachtung und Gebet brüderliche Gemeinschaft und beraten Fragen der praktischen Vereinsarbeit.

§ 7 Beratende Mitglieder (BM)

1. Beratende Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes solche eingeschriebenen Mitglieder werden, die dem Verein mit ihrem Rat zur Verfügung stehen und sich am Vereinsleben beteiligen.
2. Beratende Mitglieder (BM) gelten ebenfalls als Vereinsmitglieder im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
3. Der freiwillige Rücktritt von der BM kann jederzeit erklärt werden. Als freiwilliger Rücktritt gilt auch, wenn das Mitglied zweimal hintereinander an ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlungen (§ 8) ohne Entschuldigung nicht teilnimmt. Die Ernennung zum Beratenden Mitglied kann vom Vorstand zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen zur BM nicht mehr vorliegen. Im übrigen gilt für sie & 6.5 entsprechend.

III. Die Organe des Vereins

§ 8 Die Hauptversammlung (HV)

1. Jährlich einmal treten die stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 u. § 7) zu einer ordentlichen Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB zusammen. An der HV können eingeschriebene Mitglieder (§ 5) als Gäste teilnehmen.
- 2a. Der Termin der ordentlichen Hauptversammlung ist mindestens 6 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsanzeiger oder an der Bekanntmachungstafel des Vereins zur Kenntnis zu geben.
- 2b. Mindestens 2 Wochen vorher muss unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Frist der Einladung ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig unter der dem Verein zuletzt bekannten Anschrift des stimmberechtigten Mitgliedes zur Post aufgegeben worden ist.
3. Aufgaben dieser Hauptversammlung, die der Vorsitzende, sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zu leiten hat, sind
 - a) Entgegennahme der jährlichen Neuverpflichtung der TM (§6.3)
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichts
 - c) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes (§ 10)
 - d) Wahl des Vorstandes (§ 9 u. § 10)
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Beratung von Anträgen und Beschlussfassung (§ 8.5)
 - h) Festlegung der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
 - i) Beschlussfassung über das Stimmrecht der Sekretäre im Vorstand auf entsprechenden Antrag des Vorstandes
 - j) Genehmigung des Protokolls des letzten HV (§ 8.6)
 - k) Entscheidung über den Ausschluss von TM/BM (§ 6.5).
4. Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten TM und BM (vergl. § 6 u. § 7) anwesend ist. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat innerhalb von 6 Wochen unter Beachtung von § 8.2b eine zweite HV stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist, soweit die Tagesordnung die gleichen Punkte umfasst. In der Einladung ist die vorstehende Satzungsbestimmung wiederzugeben.
5. Beschlüsse (§ 8.3g) können nur über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.
6. Über jede HV ist ein Protokoll anzufertigen, welches von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand kann außerordentliche HV einberufen. Auf schriftlichen Wunsch von mindestens 20 % der TM und BM hat innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche HV stattzufinden. Anträge, über die in solchen Versammlungen beschlossen werden soll, müssen vorher formuliert und mit Begründung dem Vorstand eingereicht werden. Für die außerordentliche HV gelten die Vorschriften des § 8.1-6 entsprechend.
8. Das Nähere regelt ggf. eine Geschäfts- und Wahlordnung, die der Vorstand aufstellt.

§ 9 Der Vorstand

1. In den Vorstand können nur TM und BM gewählt werden. Er besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes gem. § 10.1 a-d,
 - b) den Vertretern der Arbeit an jungen Erwachsenen, Jungenschaft, Jungschar und Familienkreis
 - c) vier weiteren Mitgliedern, deren Aufgabe es unter anderem ist, Verbindung zu besonderen Abteilungen (§ 11), zur Landeskirche und zu den Verbänden zu halten, sowie kraft Amtes
 - d) dem Leitenden Sekretär (§ 13.2)Die übrigen Sekretäre gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Sofern die HV es nach § 8.3i beschließt, steht ihnen auch das Stimmrecht zu.
2. Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder dauert vier Jahre. In jedem zweiten Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Die ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand durch eigene Zuwahl ergänzen. Der Hinzugewählte muss bereit sein, das Amt des Ausscheidenden zu übernehmen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.
5. Dem Vorstand obliegt die innere Leitung des Vereins. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand, bereitet die Hauptversammlung vor und stellt die Vereinssekretäre an.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) seinem Stellvertreter
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer sowie kraft Amtes
 - e) dem jeweils vom Vorstand zu bestellenden Leitenden Sekretär (§ 13.2)Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gesetzlich vertreten.
3. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Jahresetats.
4. Wichtige Angelegenheiten soll der Geschäftsführende Vorstand nur im Einvernehmen mit dem Vorstand bearbeiten.

IV. Arbeitsgremien

§ 11 Besondere Abteilungen

Der Verein kann seine Tätigkeit auch auf jüngere Altersklassen ausdehnen. Darüber hinaus kann er zu Erreichung seines Zweckes (§ 2) besondere Abteilungen gründen.

§ 12 Leiter und Helfer

1. Leiter bzw. Leiterinnen sind vom Vorstand zu bestätigende Tätige Mitglieder (§ 6). Mitglieder, die nicht zur TM gehören, können als Helfer mitarbeiten.
2. Leiter und Helfer sind dem Vorstand für ihre Arbeit verantwortlich.
3. Alle von den einzelnen Abteilungen oder Gruppen erworbenen oder ihnen zugewendeten Gegenstände sowie vereinnahmten Gelder sind Eigentum des Vereins.

§ 13 Sekretäre

1. Der Vorstand kann Sekretäre berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzung für die tätige Mitgliedschaft erfüllen.
2. Der Leitende Sekretär wird durch besonderen Vorstandsbeschluss bestellt und leitet im Auftrage des Geschäftsführenden Vorstandes die Vereinsarbeit. Er und die übrigen Sekretäre besitzen die Rechte der TM, sie können jedoch nicht für ein Vorstandsamt gemäß § 9.1a-c gewählt werden.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen, soweit nicht besondere Vorschriften gegeben sind, entscheidet die Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
2. Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Im Übrigen sind Abstimmungen und Wahlen nur auf Antrag geheim vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der vorliegenden Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins (§ 2) in einer Hauptversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund, Sitz Wuppertal, und der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands, Sitz Kassel.

2. Der CVJM-Westbund und die Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands sind Mitglieder des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland, Sitz Kassel, der Mitglied im Weltbund der CVJM, Sitz Genf, ist.
3. Durch diese organisatorische Zugehörigkeit ist der Verein dem Weltbund der CVJM zugeordnet.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 und § 7) teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufenden Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
3. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand (§ 10).
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den CVJM-Westbund, Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Arbeit im Sinne des § 2 dieser Satzung, möglichst in Mülheim an der Ruhr zu verwenden hat.

§ 18 Schiedsstelle

1. Bei Streitigkeiten aus dieser Satzung haben die Betroffenen gemeinsam ein Mitglied des Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft der CVJM Deutschlands (AG) zum Schiedsrichter zu berufen.
Die Schiedsordnung der AG findet entsprechende Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist insoweit ausgeschlossen.
2. Kommt eine Einigung auf ein Mitglied des Ausschusses der AG nicht zustande, so entscheidet der unter Ausschluss des Rechtsweges die Schiedsstelle der AG.
3. Bei Streitigkeiten zwischen Sekretären und dem Verein aus dem Dienstverhältnis gelten § 18.1 und § 18.2 entsprechend.

§ 19 Schlußbestimmung

Diese von der Hauptversammlung (§ 8) am 11.3.1981 beschlossene Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 9.9.1981 in den §§ 9.1, 10.1 und 13.2 geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.